

Dr. Helmut Cronenberg em  
Dr. Hans Radl em  
Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab)  
Dr. Gerhard Braumüller  
Mag. Philipp Casper  
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR\*  
Mag. Georg Wielinger\*  
Mag. Stephan Bertuch

Eingetragene Treuhänder  
\* Universitätslektoren

Zertifiziert nach ISO 9001 : 2015

An den  
Landeshauptmann der Steiermark  
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung,  
Anlagenrecht, Wasser / Schifffahrt  
zH Frau Mag. Birgit Konecny und  
Herrn Dr. Gerhard Neuhold  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Grundwasserschutzprogramm Graz – Bad Radkersburg 2018,  
Begutachtung – ABT13-30.00-82/2010-510

29.01.2018

Sehr geehrte Frau Mag. Konecny, sehr geehrter Herr Dr. Neuhold!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1 Namens unserer Mandanten, der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd, danken wir für das Schreiben des Landeshauptmannes der Steiermark vom 18.12.2017, mit dem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, bis 29.01.2018 zum aktuellen Verordnungsentwurf („Grundwasserschutzprogramm Graz – Bad Radkersburg 2018“) Stellung und damit am Begutachtungsverfahren teilzunehmen. Unsere Mandanten nehmen sie hiermit durch uns wie folgt zeitgerecht und gerne wahr:

#### Grundsätzliches

- 2 Unsere Mandanten hegen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gegenüber dem seit 01.01.2016 geltenden Grundwasserschutzprogramm Graz-Bad Radkersburg, LGBl 2015/39 geplanten Änderungen, wenn alle im „Memorandum zur Sicherstellung eines umfassenden Grundwasserschutzes bei Umsetzung einer nachhaltigen Landwirtschaft im Bereich des Grazer und Leibnitzerfeldes sowie des unteren Murtals“ vom 24.10.2016 („Memorandum 2016“) vorgesehenen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.
- 3 Denn nur in diesem Fall, nicht aber, wenn die Umsetzung des Memorandum 2016 lückenhaft bliebe, ist zu hoffen, dass dadurch die betroffenen Grundwasserkörper und damit Trinkwasserressourcen qualitativ nicht über Gebühr leiden, sondern das erklärte Ziel des geltenden Grundwasserschutzprogrammes und der geplanten Verordnung (vgl je deren § 2 „Ziel“) erreicht werden kann.

WVBLFS/WR/64/IS/MH/4836



Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwältinnen GmbH & Co KG  
Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz · [www.kcp.at](http://www.kcp.at)  
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · [office@kcp.at](mailto:office@kcp.at)  
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten  
UniCredit Bank Austria AG · IBAN AT38 12000 7601 6609 901 · BIC BKAUATWW  
BKS Bank AG · IBAN AT88 17000 0018 0167 870 · BIC BFKKAT2K

- 4 Das (die vollständige Umsetzung des Memorandum 2016) ist nach unserem Informationsstand aktuell (noch) nicht gewährleistet, wird von uns aber den getroffenen Vereinbarungen entsprechend vorausgesetzt, damit die für die Landwirtschaft vorgesehenen wesentlichen Erleichterungen im Ergebnis ohne gravierende Einbußen beim Grundwasserschutz zugelassen werden können.
- 5 Denn weiterhin sind unsere Mandanten – und mit ihnen zahlreiche andere öffentliche Wasserversorger und auch viele private Personen und Unternehmen – im höchsten Maße nicht nur daran interessiert, dass der „gute Zustand“ der fraglichen Grundwasserkörper erhalten und nötigenfalls wieder hergestellt wird, sondern auch daran, dass das Grundwasser Trinkwasserqualität aufweist und als Trinkwasser uneingeschränkt, insbesondere ohne Aufbereitung, verwendet werden kann.
- 6 Dazu weisen wir wiederholt auf die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben in § 30 Abs 1 WRG hin, wonach Grundwasser so reinzuhalten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann!
- 7 Die dementsprechende Qualität des Grundwassers sicherzustellen ist – wie mehrfach betont – eine der hervorragenden Aufgaben der Wasserrechtsbehörden, somit in der Steiermark vor allem des Landeshauptmannes der Steiermark, will er die ihm nach dem Wasserrechtsgesetz übertragenen Kompetenzen rechtmäßig ausüben und pflichtgemäß erfüllen..
- 8 Daher wird von unseren Mandanten das Ziel des geplanten Grundwasserschutzprogrammes 2018, nämlich die Herstellung, Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen und die Widmung der Grundwasserkörper im Widmungsgebiet 1 vorzugsweise zur Trinkwassergewinnung nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Darauf aufbauend ist zu den einzelnen Bestimmungen des geplanten Grundwasserschutzprogrammes 2018 Folgendes beachtlich:

§§ 1 bis 3 der geplanten Verordnung

- 9 Gegen den in den §§ 1 bis 3 der Verordnung geplanten Text, der im Wesentlichen dem bisherigen Text im geltenden Grundwasserschutzprogramm entspricht, bestehen keine Bedenken.
- 10 Eine Gegenüberstellung des bisherigen Textes mit dem geplanten neuen Text hätte die Begutachtung und die Beurteilung erleichtert, dass insoweit für den Grundwasserschutz keine Verschlechterungen gegenüber bisher zu befürchten sind.

§ 4 der geplanten Verordnung, Bezug zu aktuellen Richtlinien, geplante Anlage 3

- 11 Im nun geplanten Text des § 4 vermissen wir – im Gegensatz zur bisherigen Textfassung – , dass klar zum Ausdruck gebracht wird, in welchem Verhältnis die für die Landwirtschaft (primär für die Düngung mit Stickstoff) vorgesehenen Regeln zu den Richtlinien für die sachgerechte Düngung in der 7. Auflage und zu den Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau (3. Auflage) stehen. Verdrängen jene Regeln diese Richtlinien, ganz oder teilweise, wenn teilweise, inwieweit?
- 12 So dürften etwa die Tabellen 24 und 26 (diese zweite wohl nur teilweise) der Richtlinien für die sachgerechte Düngung (7. Auflage) zukünftig im geografischen Anwendungsbereich des Grundwasserschutzprogrammes nicht relevant sein, wenn doch, ist fraglich mit welchen Ein-

schränkungen. Jedenfalls die in den Richtlinien für die Düngung mit anderen Substanzen (Phosphor, Kalium, usw) vorgesehenen Regeln dürften wohl beachtlich bleiben.

- 13 Das alles wird im Verordnungstext in geeigneter Weise klarzustellen sein, will man Interpretationsschwierigkeiten und weitere Meinungsverschiedenheiten mit der Landwirtschaft vermeiden.
- 14 Wir finden es davon unabhängig generell nicht zweckmäßig und auch aus gesetzestechnischer Sicht nicht adäquat, wenn die wesentlichen Regeln für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die der Grundwasserschutz offenbar erfordert, nämlich solche für die Stickstoffdüngung, in eine Anlage zur Verordnung (Anlage 3) ausgelagert werden sollen.
- 15 Denn damit schwindet – jedenfalls für den unkundigen Leser – die Bedeutung der darin genannten Regeln. Mancher – flüchtige – Leser wird sie vielleicht gar nicht wahrnehmen. Das muss vermieden werden.
- 16 Wir plädieren daher dafür, wie bisher im geltenden Grundwasserschutzprogramm (vgl dessen § 6), unmittelbar im Verordnungstext zumindest die wesentlichen Regeln für die Landwirtschaft (Termine, Regeln für die Bemessung der Düngermengen und vieles mehr) zu verankern; also vor allem die Regeln dafür, wie mit Stickstoff zu düngen und damit zu wirtschaften ist, will der Landwirt wasserrechtlich bewilligungsfrei sein und bleiben, will er also keinen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Grundwasserqualität ausüben.
- 17 Davon wiederum unabhängig könnte es außerdem als widersprüchlich aufgefasst werden, wenn in § 4 Z 1 der geplanten Verordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Ertragslage in Verbindung mit den Regelungen gemäß Anlage 3 (nur) bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung angesehen wird, andererseits aber nach § 4 Z 2 des geplanten Grundwasserschutzprogrammes *jede* Abweichung davon (also wohl auch eine zugunsten des Grundwasserschutzes) für wasserrechtlich bewilligungspflichtig erklärt wird.
- 18 Wir schlagen daher alternativ für § 4 Z 1 und 2 des geplanten Grundwasserschutzprogrammes folgenden Text vor, sollte es doch dabei bleiben, dass die wahrlich wichtigen Regeln (nur) in einer Anlage 3 zum Haupttext verordnet werden:

*„1. Die Düngung mit Stickstoff im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959 gilt bis zum Beweis des Gegenteiles nicht als Beeinträchtigung, wenn die in Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 2B vorgesehenen Regeln eingehalten werden.*

*2. Jede Abweichung von diesen Regeln, die zu einer stärkeren Verunreinigung des Grundwassers durch Nitrat führen kann, bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung“.*

Anlage 3 zur geplanten Verordnung

- 19 Zur Anlage 3 (vgl die Emailnachricht Ihrer Frau Toberer vom 19.12.2017, 13:45 Uhr) ist Folgendes anzumerken:

- 20 In der Überschrift der Anlage 3 muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die darin enthaltenen Regeln nur die Stickstoffdüngung betreffen, ihnen aber darüber hinaus keine Bedeutung zukommt.
- 21 Vor allem wäre dem falschen Umkehrschluss vorzubeugen, die Düngung mit anderen Substanzen als mit Stickstoff und andere Bewirtschaftungsmaßnahmen sei schrankenlos zulässig und für die Qualität des Grundwassers folgenlos.
- 22 Auch im Rahmen der in der geplanten Anlage 3 vorgesehenen Regeln, die in die Verordnung direkt Eingang finden sollten (siehe oben Rz 14 dieses Schreibens), könnten eindeutige Aussagen zum Verhältnis dieser Regeln mit den einschlägigen Richtlinien (siehe ebenfalls oben in Rz 11 dieses Schreibens) vorgesehen werden.
- 23 Es wird außerdem einer klaren Regel bedürfen, wie das Stickstoff-Nachlieferungspotential des Bodens – abhängig davon, welche Informationen darüber zur Verfügung stehen – und wie der bei der Bewässerung/Beregnung im Gießwasser enthaltene Stickstoff im Ackerbau und beim Feldgemüsebau zu berücksichtigen sein werden, insbesondere welche Abschläge von den sonst maximal zulässigen Düngemengen nötig sind.
- 24 Um Missverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den letzten Absatz in Punkt 2. der Anlage 3, worin eine Erhöhung des Düngerniveaus erlaubt werden soll, wenn eine winterharte Gründecke angelegt wird, durch folgenden Text zu ersetzen:
- „Die Ausbringung von Stickstoff zu winterharten Gründecken und auf brach liegenden Feldstücken ist verboten.*
- Diese Regeln für winterharte Gründecken gelten nicht für Dauerwiesen und -weiden.“*
- 25 Die in Punkt 3. „Düngetermine“ der Anlage 3 vorgesehene Sonderregelung für Wintergerste ist grundsätzlich (die näheren Regeln dazu scheinen aber widersprüchlich und nicht vollzugstauglich) akzeptabel, wenn die im Gutachten von J. Fank & G. Klammler zur „Überprüfung der Auswirkung einer Anbaudüngung zu Wintergerste in Kombination mit einer N-Düngerreduktion zu Kürbis“ definierte Vorgangsweise eingehalten wird (das wird zukünftig zu evaluieren sein).
- 26 Allerdings muss generell – unabhängig vom Anbau von Wintergerste und deren Düngung – für die Bewirtschaftung mit Kürbis statt der aktuell vorgesehenen Grenzwerte von 56 bis 60 kg/N/h/Jahr für alle Ertragslagen und für alle möglichen Fruchtfolgen eine höchstzulässige Düngemenge von 50 kg/N/h/Jahr verordnet werden. Ein anderes Verständnis dieses Gutachtens wäre falsch und dem Grundwasserschutz abträglich.
- 27 Es wird erforderlich sein, in der Tabelle 5 in der Spalte „Pflanzenfamilie“ das Wort Erdbeeren durch die Worte „Rosengewächse (insbesondere Erdbeeren)“ zu ersetzen.

§ 6 der geplanten Verordnung – Widmungsgebiet 2

- 28 Der Text des § 6 Z 6 der geplanten Verordnung müsste zweckentsprechend lauten (die vorgeschlagenen Änderungen sind hervorgehoben): „*Die Errichtung und der Betrieb von Freilaufställen sowie die intensive Tierhaltung im Freien mit einem Viehbesatz von Weideflächen mit einem Äquivalent von mehr als 60 kg/N/ha pro Jahr.*“
- 29 Ansonsten (bliebe es beim bisherigen Text) könnte man glauben, ein relativ geringer Tierbestand wäre bewilligungspflichtig, eine besonders intensive Tierhaltung dagegen nicht.

Abschließende Hinweise

- 30 Zum Abschluss sei nochmals darauf hingewiesen: Wenn eine vollständige Umsetzung des Memorandum 2016 nicht gewährleistet sein sollte, kann und wird – jedenfalls seitens der von uns vertretenen Wasserversorger – einer Änderung des geltenden Grundwasserschutzprogrammes zugunsten der Landwirtschaft, wie vorgesehen, nicht zugestimmt.
- 31 Namens unserer Mandanten ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Vorschläge, um wohlwollende Behandlung deren Anliegen und generell derjenigen Unternehmen, die im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung dafür tätig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kaan Cronenberg & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
(Dr. Gerhard Braumüller)

DS Steirischer Wasserversorgungsverband,  
zH Herrn Obmann DI Bruno Saurer,  
8230 Hartberg, per Email